



Inhalt

Seite

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachungsanordnung..... | 3 |
| Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark | 3 |
| Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark | 4 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 7 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)..... | 7 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 11 |
| Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) | 11 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 12 |
| Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO) | 12 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 16 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal..... | 16 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 18 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 22 „Verbindungsstraße Dyrotzer Ring/Maulbeerallee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal | 18 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 20 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 21 „Verbindungsstraße Demex Allee / Puschkinstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal | 20 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark und das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 06.05.2009 sind in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, 27.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sowie die §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 06.05.2009 die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Wustermark werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe).

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Brandenburg.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG für das Land Brandenburg.

Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit – insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten – geboten erscheint.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann auch vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG für das Land Brandenburg erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GV.BB. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/3, Nr. 16, S. 293, 303) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Wustermark vom 03.12.2003 außer Kraft.

Wustermark, 02.06.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

| Tarif-Nr. | Gebühr in EUR |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Allgemeine Verwaltungsgebühren |
| <u>A.1</u> | <u>Vervielfältigungen (Ablichtungen bzw. Fotokopien)</u> |
| A.1.1 | Fotokopie schwarz/weiß bis DIN A4 je Blatt 0,25 € |
| A.1.2 | Fotokopie schwarz/weiß in DIN A3 je Blatt 0,50 € |
| <u>A.2</u> | <u>Ausdrucke die mittels EDV-Technik erzeugt werden</u> |
| A.2.1 | Ausdruck schwarz/weiß bis DIN A4 0,50 € |
| A.2.2 | Ausdruck farbig bis DIN A4 je Blatt 1,00 € |
| A.2.3 | Ausdruck farbig in DIN A3 je Blatt 2,00 € |
| A.2.4 | Ausdruck farbig in DIN A2 je Blatt 3,00 € |
| A.2.5 | Ausdruck farbig in DIN A1 je Blatt 5,00 € |
| <u>A.3</u> | <u>Abgabe von Druckstücken</u> |
| A.3.1 | Abgabe des Haushaltplanes der Gemeinde Wustermark - je Stück 50,00 € |
| A.3.2 | Abgabe des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Wustermark - je Stück 25,00 € |
| A.3.3 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen (je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 oder A.2) max. 50,00 € |
| A.3.4 | Abgabe von Satzungen, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen (je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 oder A.2) max. 50,00 € |
| <u>A.4</u> | <u>EDV-Dokumente</u> |
| A.4.1 | Erstellen von Kopien auf Datenträger nach C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2 |
| A.4.2 | Kosten des Datenträgers (CD) 0,50 € |
| <u>A.5</u> | <u>Beglaubigungen</u> |
| A.5.1 | Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung 2,50 € |
| A.5.2 | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen etc. je Seite 2,50 € |
| A.5.3 | Ausstellung einer Identitätsbescheinigung 10,00 € |
| <u>A.6</u> | <u>Fundbereich (Ausweispapiere ausgenommen)</u> |
| A.6.1 | Herausgabe einer Fundsache 5,00 € |
| <u>A.7</u> | <u>Förderanträge</u> |
| A.7.1 | Prüfung und Entscheidung über den Förderantrag nach C.3.1, bei längerer Bearbeitung jedoch zzgl. C.3.2 |

B Besondere Verwaltungsgebühren

B.1 Steuern und Abgaben

| | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| B.1.1 | Hunde | |
| B.1.1.1 | Hunde An- und Abmeldung je Hund | 10,00 € |
| B.1.1.2 | Hundemarke – Erstaussgabe je Marke | 5,00 € |
| B.1.1.3 | Hundemarke – Ersatz je Marke | 5,00 € |
| B.1.2 | Bescheinigungen | |
| B.1.2.1 | Feststellungen aus Abgabekonten und Akten nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2 | |
| B.1.2.2 | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten und sonstige Finanzierungsinsti- tute gemäß BauGB oder KAG - incl. C.3.1 | 15,00 € |
| B.1.2.3 | Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung - incl. C.3.1 | 25,00 € |

B.2 Ordnung und Sicherheit

| | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| B.2.1 | Fundtiere | |
| B.2.1.1 | Einfangen eines Fundtieres | 50,00 € |
| B.2.1.2 | Überführung eines Fundtieres in ein Tierheim..... | 30,00 € |
| B.2.2 | Baumfällungen | |
| B.2.2.1 | Innendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Baumfällantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2) | |
| B.2.2.2 | Außendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Baumfällantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.3 bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.4) | |
| B.2.3 | Plakatierungen | |
| B.2.3.1 | Innendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.1, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.2) | |
| B.2.3.2 | Außendienstarbeiten die im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag stehen (nach Tarifnummer C.3.3, bei längerer Bearbeitungsdauer jedoch zzgl. C.3.4) | |
| B.2.3.3 | Kennzeichnungsmarker für die Plakate - je Aufkleber | 0,25 € |

B.3 Liegenschafts- und Baubereich

| | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| B.3.1 | Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (incl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grund- dienstbarkeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde..... | 25,00 € |
| B.3.2 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vor- kaufrechtes je Grundstück | 30,00 € |
| B.3.3 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung/ Erklärung über die gesicherte Erschlie- ßung von Grundstücken | 15,00 € |
| B.3.4 | Bauabnahme nach Tarifnummer C.3.3 und C.3.4 | |
| B.3.5 | Bauabnahme Wiederholung nach C.3.3 und C.3.4 – jedoch mindestens..... | 50,00 € |
| B.3.6 | Baueinstellungsanordnungen für bauliche Anlagen..... | 100,00 € |
| B.3.7 | Vergabe von Hausnummer je beantragte Hausnummer | 20,00 € |
| B.3.8 | Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme | 25,00 € bis 50,00 € |
| B.3.9 | Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung / Änderung einer Grundstückzufahrt und / oder einer Grundstückszuwegung | |
| B.3.9.1 | Genehmigung einer Grundstückszuwegung..... | 20,00 € |
| B.3.9.2 | Genehmigung einer Grundstückszufahrt | 35,00 € |
| B.3.9.3 | Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer -zuwegung..... | 50,00 € |

| | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| B.3.9.4 | Verlängerung der Genehmigung einer befristeten Baustellenzufahrt | 20,00 € |
| B.3.9.5 | Erstellung einer Sondernutzungserlaubnis (2. Zufahrt, Zufahrten / Zuwegungen außerhalb der Ortsdurchfahrt) | 60,00 € |
| B.3.10 | Erstellung einer Trassenzustimmung..... | 50,00 € |

C Sonstige Verwaltungsgebühren

| | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| C.1 | <u>Akteneinsicht für Dritte – je angefangene halbe Stunde</u> | 7,50 € |
| C.2 | <u>Aushänge auf Veranlassung Dritter</u> | |
| C.2.1 | Aushang bis DIN A5 – Aushang á 14 Tage je..... | 2,50 € |
| C.2.2 | Aushang in DIN A4 – Aushang á 14 Tage je | 5,00 € |
| C.2.3 | Aushang in Din A3 – Aushang á 14 Tage je | 7,50 € |
| C.3 | <u>Gebühren für die Tätigkeiten des Personals</u> | |
| C.3.1 | Innendienst – Verwaltungspersonal (incl. EDV-Personal) je erste angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| C.3.2 | Innendienst – Verwaltungspersonal (incl. EDV-Personal) jede weitere angefangene halbe Stunde | 12,50 € |
| C.3.3 | Außendienst – Verwaltungspersonal je erste angefangene halbe Stunde | 14,00 € |
| C.3.4 | Außendienst – Verwaltungspersonal jede weitere angefangene halbe Stunde | 12,00 € |
| C.3.5 | Gehilfenstunden – technisches Personal – zur Vorhaltung, Beförderung und Bedienung von Geräten oder andere Hilfsleistungen je angefangene halbe Stunde | 10,00 € |
| C.3.6 | In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind, bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden. | max. 250,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 18.03.2009 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, 22.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 - c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.

(3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

(4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark werden fortlaufend nummeriert und zeigen

- mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 14 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 19], S. 339)

und

- mit den laufenden Nummern 8 und 9 das Landeswappen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 9], S. 106) entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 04], S. 26)

dargestellten Abbildung, sowie gemäß § 5 Abs. 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

| Größe Ø | lfd. Nr. (x) | Umschrift |
|---------|--------------|------------------------------------------------------------------------|
| 35 mm | 0 | Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 1 bis 4 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 5 bis 7 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 8 und 9 | Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 10 | Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland |
| 35 mm | 11 | Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland |
| 20 mm | 12 bis 14 | Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland |

§ 3
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- (3) Unmittelbare geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann sie/er während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, wahrnehmen.

§ 4
Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5
Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Ihre Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6
Wertgrenzen bei der Entscheidung
der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 28 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom

16. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 08], S. 102) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 7
Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen
des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

§ 8
Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (5) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

§ 9
Sitzungen der Gemeindevertretung
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Vertragsangelegenheiten,
 5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 6. Prozessangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
 8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

§ 10
Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Auf den Hauptausschuss finden die Bestimmungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf Anwendung.

§ 11
Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.

- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 5.3.2002 Anwendung.

§ 12
Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt/benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 13
Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist – entsprechend § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

§ 14
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die

genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark

- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
- an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
- auf dem Karl-Liebknecht-Platz neben der Bushaltestelle Karl-Liebknecht-Platz, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen – die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Juni 2005 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18. Juli 2006 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, 21.07.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 18.03.2009 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, 22.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Orts- und Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde und Gemeindeteile unterschrieben sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 21.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO) vom 18.03.2009 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, 22.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptver-

waltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) einer Fraktion
- oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18. März 2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Wustermark durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sach-

lich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Feststellung der Tagesordnung,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Anfragen und Mitteilungen des Hauptverwaltungsbeamten im öffentlichen Teil der Sitzung,
 - h) Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im öffentlichen Teil der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Anfragen und Mitteilungen des Hauptverwaltungsbeamten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
 - l) Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
 - m) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglie-

der der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Sitzung zu Ende geführt werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - (1) dem Antrag zustimmen,
 - (2) den Antrag ablehnenoder
 - (3) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Inhalt der Fragen mit Namen der Fragesteller aus der Einwohnerfragestunde und die darauf gegebenen Antworten, den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,

- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer endgültigen Unterzeichnung – spätestens mit der Einladung zur nächsten planmäßigen Sitzung – der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei dem Vorsitzenden beanstandet wird. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung.
 - (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der in den in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark aufgeführten Bekanntmachungskästen ausgehängt wird.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der

Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss, mit der Kurzbezeichnung Sozialausschuss (und der Abkürzung SoZA)
 - b) Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss, mit der Kurzbezeichnung Bauausschuss (und der Abkürzung BauA)
 - c) Finanz- und Haushaltsausschuss, mit der Kurzbezeichnung Finanzausschuss (und der Abkürzung FiNA)
- (2) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sechs.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sechs sachkundige Einwohner.

§ 17 (§ 44 BbgKVerf)

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark aufgeführten Bekanntmachungskästen ausgehängt wird.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus

Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen § 2 dieser Geschäftsordnung sinnmäßig Anwendung
- (2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeiratesoder
 - b) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 12 und 13 (2) bis (5) dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wustermark, 22.07.2009

**gez. Stein
Vorsitzender der Gemeindevertretung**

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Mai 2009, Satzungsbeschluss vom 24.06.2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 18.07.2006 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung

vom 4. August 2009 bis einschließlich 18. August 2009

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

Wustermark, 27.07.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 24.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 5,9 ha große Teilfläche im Osten des insgesamt rund 86 ha umfassenden Flurstücks 16/4 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal. Es befindet sich im Freiraum der Döberitzer Heide zwischen der Bundesstraße B5 / dem Bebauungsplan Nr. E 2 „Gewerbegebiet Süd“ im Norden, der Straße „Zur Döberitzer Heide“ / dem Gelände der Löwen- und Adlerkaserne im Nordosten, der Ortslage Priort im Südosten und dem Schaugeheges des Wildnisgroßprojektes Döberitzer Heide im Westen. (genaue Abgrenzung siehe Anlage - Geltungsbereich)

Hiermit wird die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“ bekannt gegeben. Am Tage nach der

Bekanntmachung, am 31.07.2009 2009, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

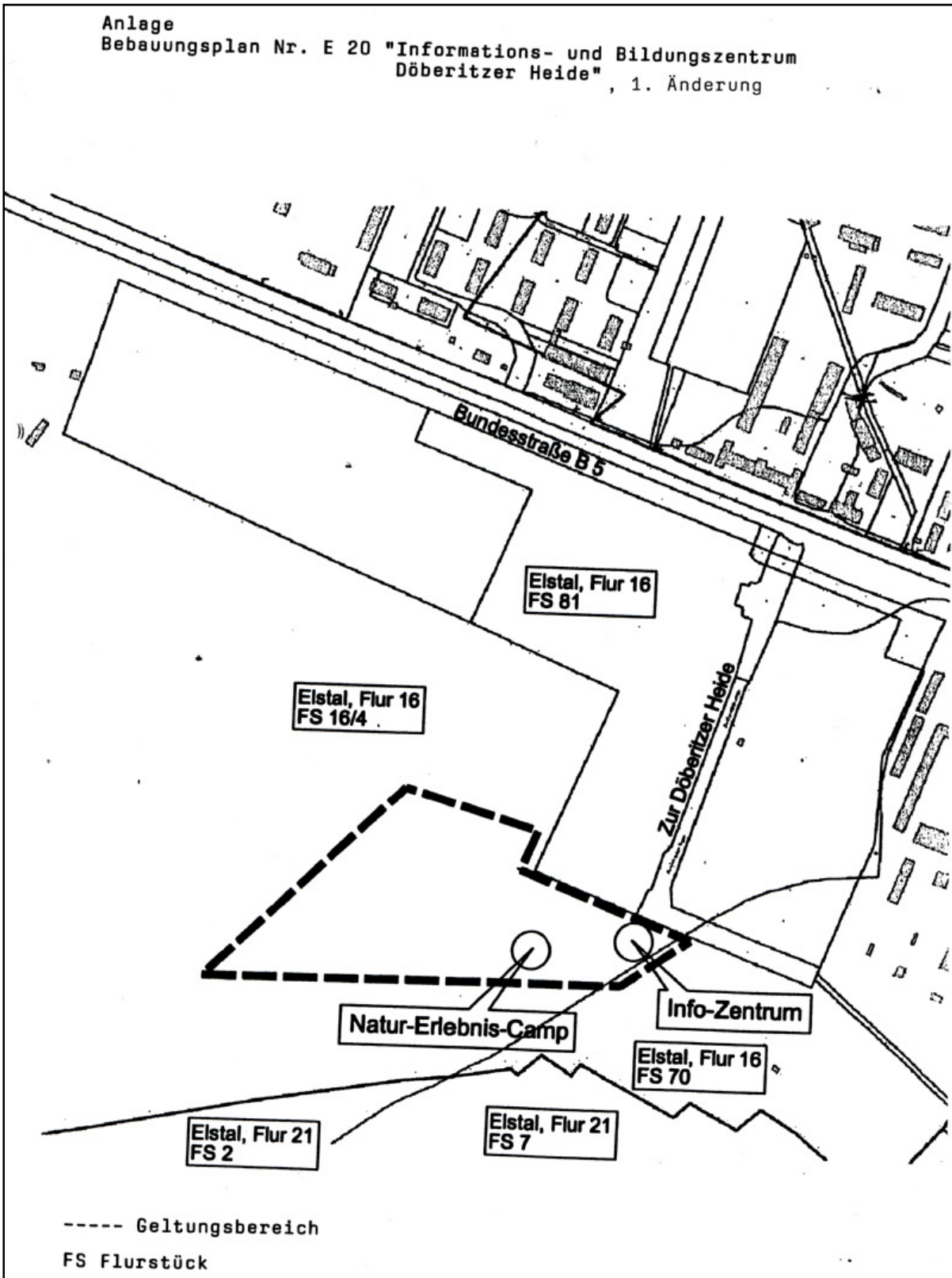
Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 22 „Verbindungsstraße Dyrotzer Ring/Maulbeerallee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Mai 2009, Satzungsbeschluss vom 24.06.2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 18.07.2006 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

4. August 2009 bis einschließlich 18. August 2009

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

Wustermark, 28.07.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 22 „Verbindungsstraße Dyrotzer Ring/Maulbeerallee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. E 22 „Verbindungsstraße Dyrotzer Ring/Maulbeerallee“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 21, 5/20 und 5/34 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal mit einer Fläche von ca. 0,57 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 22 „Verbindungsstraße Dyrotzer Ring/Maulbeerallee“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 31.07.2009, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusam-

menfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

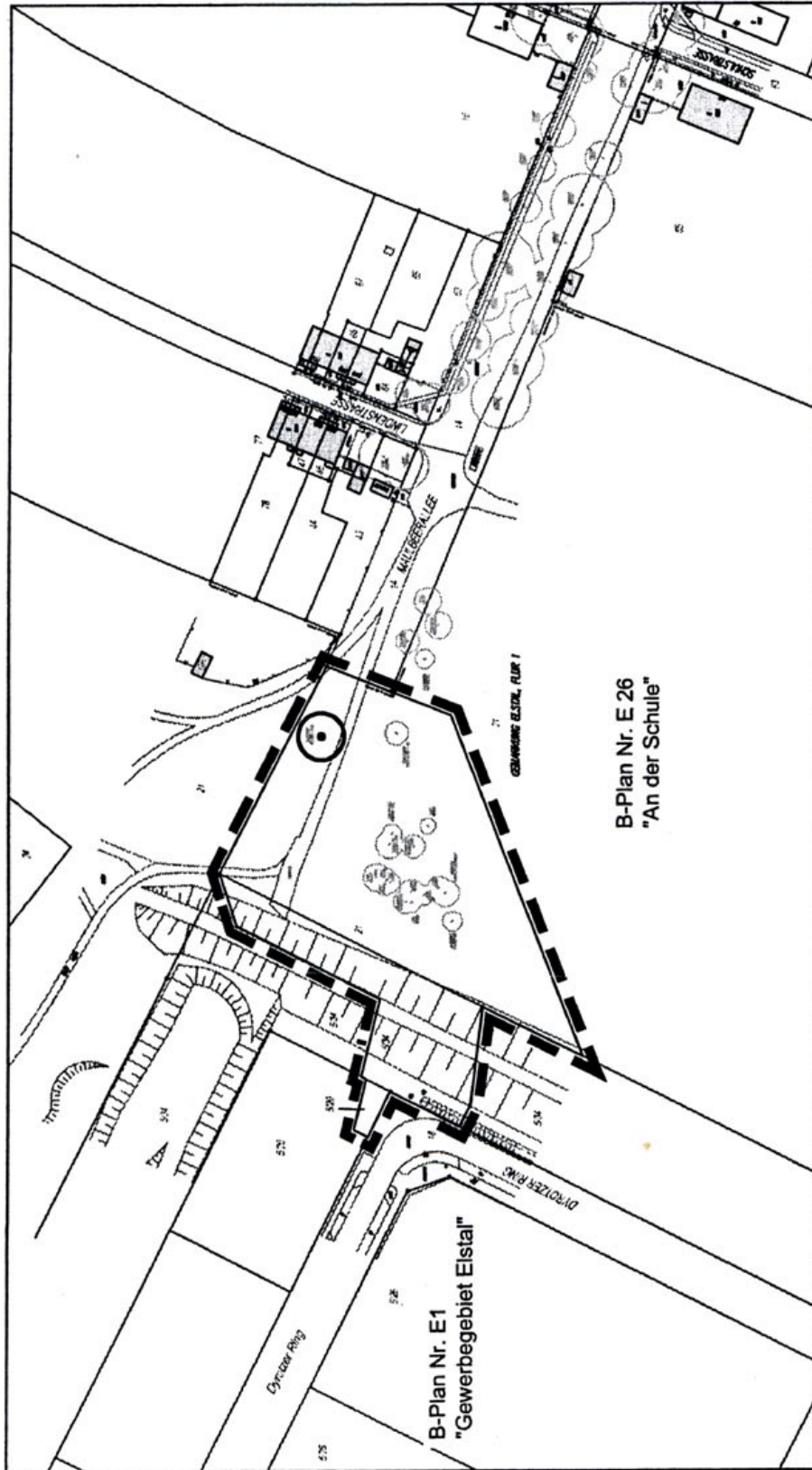
Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

**Drees
Bürgermeister**

Gemeinde Wustermark / Ortsteil Elstal

Bebauungsplan Nr. E 22 "Verbindungsstraße Dyrotzer Ring / Maulbeerallee"

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 21 „Verbindungsstraße Demex Allee/Puschkinstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Mai 2009, Satzungsbeschluss vom 24.06.2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 18.07.2006 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

4. August 2009 bis einschließlich 18. August 2009

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, 28.07.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 21 „Verbindungsstraße Demex Allee / Puschkinstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. E 21 „Verbindungsstraße Demex Allee/Puschkinstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 21 und 5/34 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal und Flurstücke 36/7 und 36/8 der Flur 15 in der Gemarkung Wustermark mit einer Fläche von ca. 0,8 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 21 „Verbindungsstraße Demex Allee/Puschkinstraße“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 31.07.2009, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammen-

fassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

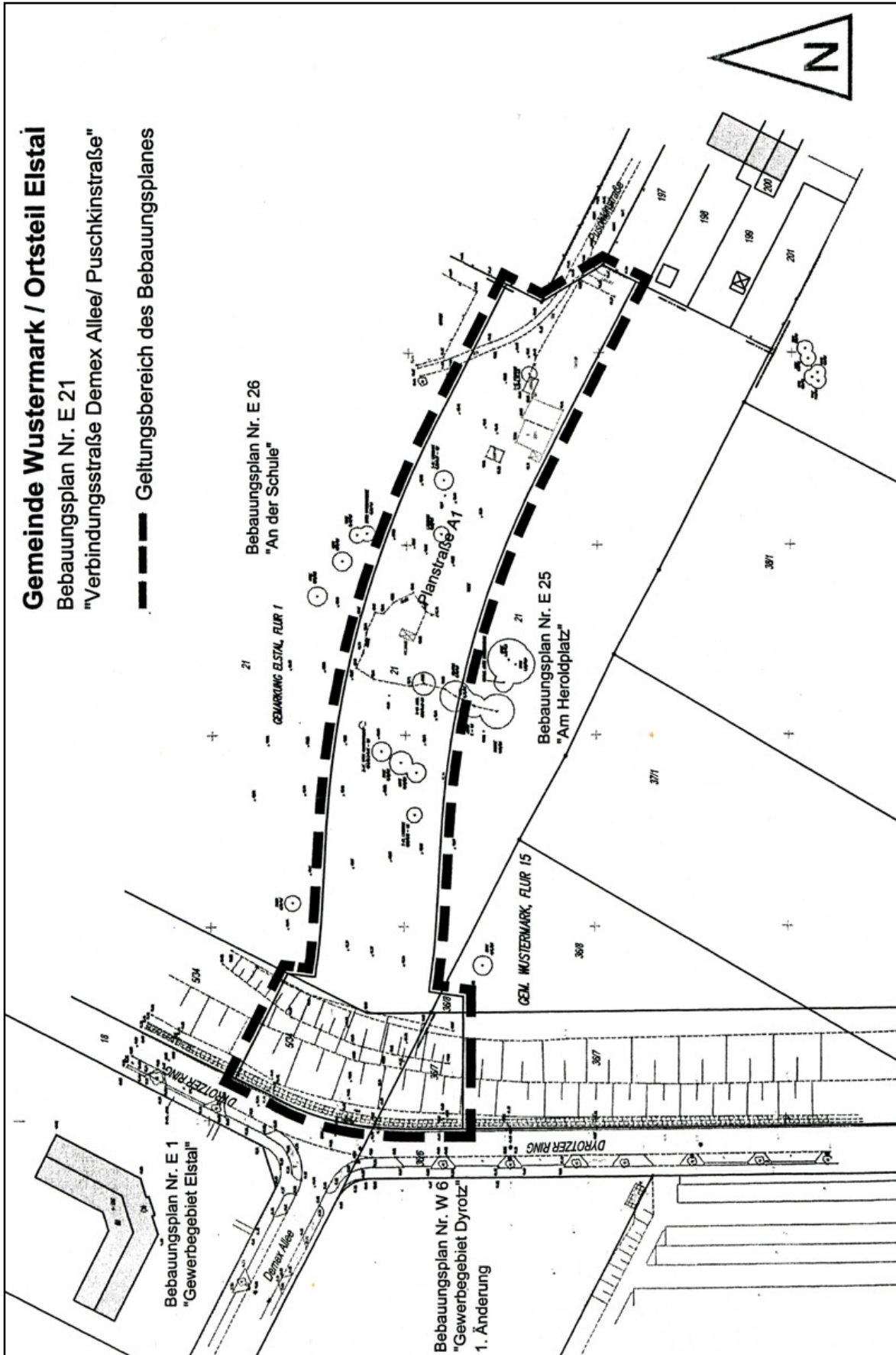
Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

**gez. Drees
Bürgermeister**



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.